



SATZUNG

der Stiftung

"KATHOLISCHE BILDUNGSSTÄTTEN FÜR SOZIALBERUFE IN BAYERN"

vom 31. März 1971

in der Fassung vom 6. November 1986

Präambel

Die bayerischen Bischöfe messen der Kirchlichen Stiftung "Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern" als Träger einer Ausbildung und Fortbildung für Sozialberufe im Geiste des Glaubens der Katholischen Kirche eine besondere Bedeutung bei.

Sie erlassen unbeschadet der ihnen obliegenden Obhut und Aufsicht über die Stiftung, folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern.
Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts".
- (2) Sie hat ihren Sitz in München.
- (3) Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts kraft staatlicher Genehmigung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung hat den Zweck, Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen für soziale Berufe (Sozialarbeit, Sozialpädagogik und verwandte Bereiche) zu tragen, welche unter Beachtung der jeweils geltenden staatlichen Bestimmungen die Ausbildung für den entsprechenden Beruf im Geiste des katholischen Glaubens durchführen.
- (2) Zur Sicherstellung dieses besonderen Charakters der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen sollen in den Lehrplänen entsprechende Lehrveranstaltungen als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer vorgesehen werden.
- (3) Als Dozenten und sonstige Lehrkräfte und Mitarbeiter sind Persönlichkeiten zu berufen, die bereit und geeignet sind, dem besonderen Charakter stets Rechnung zu tragen. Gesetzliche Vorschriften über persönliche Anforderungen an Dozenten und sonstige Lehrkräfte und Mitarbeiter an den einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen bleiben unberührt.
- (4) Die Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen stehen ohne Rücksicht auf Bekenntniszugehörigkeit allen Studierenden offen, die den besonderen Charakter dieser Einrichtungen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit anerkennen.
- (5) Die Stiftung erfüllt ausschließlich kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes wird durch die bayerischen (Erz-) Diözesen gewährleistet.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann bestehen
 - aus dem Nießbrauch an Grundstücken samt Gebäuden, die im Eigentum von Vermögensträgern der katholischen Kirche stehen,
 - oder aus übereigneten Grundstücken samt den darauf errichteten Gebäuden mit Einrichtung
 - oder aus sonstigen Vermögenswerten der Stiftung.

§ 4 Organe

Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.

* Beschlussfassung der Freisinger Bischofskonferenz vom 6. November 1986.

§ 5 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Verwaltungsdirektor der Stiftung.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes und sein Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden des Stiftungsrates mit Zustimmung des Stiftungsrates für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Der Vorsitzende des Stiftungsrates kann sie mit Zustimmung des Stiftungsrates vorzeitig abberufen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 6 Befugnisse des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand obliegt die Verwaltung der Stiftung mit Ausnahme der Aufgaben, die dem Stiftungsrat durch diese Satzung übertragen sind oder die sich der Stiftungsrat ausdrücklich vorbehalten hat.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist dem Vorsitzenden des Stiftungsrates und dem Stiftungsrat für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben des Stiftungsvorstandes verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er wird durch seinen Stellvertreter in allen seinen Befugnissen vertreten.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrates. Er ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen. Der Stiftungsrat ist nachträglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Verwaltungsdirektors der Stiftung.
- (6) Der Verwaltungsdirektor ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 7 Geschäftsordnung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand erläßt mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Geschäftsordnung. Darin können einzelne Aufgaben des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes den anderen Mitgliedern des Vorstandes zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (2) Dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes bleiben vorbehalten
 - a) die Aufsicht gegenüber den von der Stiftung getragenen Bildungsstätten;
 - b) Personalangelegenheiten der Mitarbeiter der Stiftung, die als hauptberufliche Lehrpersonen beschäftigt sind, oder in einer dem höheren Dienst vergleichbaren Vergütungsgruppe besoldet sind;
 - c) die förmliche Vertretung der Stiftung gegenüber kirchlichen Stellen sowie Einrichtungen des Staates und der juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, die keine grundsätzliche Bedeutung haben.

§ 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Er ist das oberste beschließende Organ.
- (2) Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) der Erzbischof von München und Freising oder ein auf seinen Vorschlag von der Freisinger Bischofskonferenz beauftragter Diözesanbischof als Vorsitzender; im Falle der Sedisvakanz trifft der amtierende Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz eine Regelung;
 - b) zwei Stellvertreter des Vorsitzenden, die von ihm berufen und abberufen werden;
 - c) der jeweilige Provinzial der Süddeutschen Provinz der Salesianer Don Boscos;
 - d) der Landescaritasdirektor in Bayern oder ein von ihm im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates benannter Direktor eines Diözesan-Caritasverbandes;
 - e) 7 von der Bayerischen Bischofskonferenz auf fünf Jahre ernannte Persönlichkeiten, welche nicht hauptamtlich im Dienste einer Bildungsstätte stehen, deren Träger die Stiftung ist. Die wiederholte Ernennung ist möglich.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stiftungsrates ist ehrenamtlich.

§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen des Stiftungsrates werden vom Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von einem seiner Stellvertreter einberufen. Sitzungen des Stiftungsrates müssen innerhalb eines Monats einberufen und innerhalb von 6 Wochen abgehalten werden, wenn dies von 3 Mitgliedern des Stiftungsrates verlangt wird.
- (2) Die Ladung zur Sitzung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche in schriftlicher Weise. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben; weitere Tagesordnungspunkte können nur durch Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung aufgenommen werden.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 7 Mitglieder des Stiftungsrates bei der Beschlussfassung anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Stiftungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Verwirklichung des Stiftungszwecks. In Wahrnehmung dieser Aufgabe steht ihm ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht gegenüber dem Stiftungsvorstand zu.
- (2) Der Stiftungsrat entscheidet über die Errichtung und Aufhebung der von der Stiftung zu tragenden Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen. Bei deren Errichtung und Aufhebung sind die staatlichen Vorschriften gebührend zu beachten.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt insbesondere
 - a) über den vom Stiftungsvorstand vorgelegten Haushaltsplan der Stiftung;
 - b) über die Entlastung des Stiftungsvorstandes und über die Rechnung des abgelaufenen Rechnungsjahres nach Vorlage des Prüfungsberichts gemäß § 11 Absatz 5;
 - c) über die Anschaffung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
 - d) über Neubauten und sonstige Baumaßnahmen mit einem Gesamtaufwand von mehr als DM 5.000,-;
 - e) über die Ernennung und Entlassung von Stiftungsbeamten und Verwaltungsangestellten des höheren Dienstes sowie von Dozenten und sonstigen Lehrkräften;
 - f) über die Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften;
 - g) über den Erlass bzw. die Genehmigung der Anstaltsordnungen, Organisationssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen der Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen. Soweit das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus für diese Genehmigung zuständig ist, tritt an die Stelle der Genehmigung durch den Stiftungsrat dessen Stellungnahme.
- (4) Änderung dieser Satzung kann der Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen; zur Wirksamkeit bedarf die Satzungsänderung jedoch der Bestätigung durch die Bayerische Bischofskonferenz.
- (5) Der Stiftungsrat kann zu seinen Sitzungen Personen zur Beratung beziehen, deren Rat ihm zweckdienlich erscheint.
- (6) Der Stiftungsrat hat der Bayerischen Bischofskonferenz jährlich einen umfassenden Bericht über seine Tätigkeit und über die Entwicklung der Stiftung abzugeben.

§ 11 Stiftungshaushalt

- (1) Der Stiftungshaushalt ist zusammen mit dem Stellenplan möglichst vor Beginn des Rechnungsjahres aufzustellen; bei verspäteter Aufstellung bleibt der Stiftungshaushalt des Vorjahres vorläufig verbindlich. Der Stiftungshaushalt bildet die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung; er muß ausgeglichen sein.
- (2) Der Stiftungshaushalt wird vom Stiftungsrat beschlossen und tritt mit der Genehmigung durch die Bayerische Bischofskonferenz in Kraft.
- (3) Die Vermögens- und Wirtschaftsverwaltung der Stiftung ist nach den geltenden kirchlichen und staatlichen Vorschriften zu führen.
- (4) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Jahresrechnung ist durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen, der vom Stiftungsrat bestimmt wird.

§ 12 Stiftungsbedienstete

- (1) Die Stiftung ist befugt, Stiftungsbeamte, -angestellte und -arbeiter anzustellen, für deren Rechtsverhältnisse der Anstellungsvertrag verbindlich ist.

(2) Das Dienstverhältnis kann aus einem wichtigen Grund auch fristlos gelöst werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten in der Berufsausübung oder der persönlichen Lebensführung, das mit dem Dienstverhältnis bei der Stiftung nicht vereinbar ist. Ob ein solches Verhalten vorliegt, entscheidet bis zum Erlass einer entsprechenden kirchlichen Disziplinarordnung ein vom Stiftungsrat zu bestellender Disziplinarausschuss.

(3) Die Besoldung und Versorgung der Stiftungsbeamten richtet sich, bis zum Erlass einer kirchlichen Besoldungsordnung, nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Besoldungsgesetzes für die Beamten des Freistaates Bayern. Die Besoldung der Angestellten und Arbeiter richtet sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifordnungen.

§ 13 Errichtung und Aufhebung von Stiftungseinrichtungen

(1) Errichtung und Aufhebung, sowie Übernahme bestehender Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens 7 Stimmen des Stiftungsrates. Dessen Beschluss bedarf der Genehmigung der Bayerischen Bischofskonferenz.

(2) Das gleiche gilt bezüglich der Aufhebung der Stiftung.

(3) vor Auflösung der Stiftung oder einzelner von ihr getragener Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen ist Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen herzustellen, wenn die Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen in den staatlichen Bildungsbereich einbezogen waren oder staatlich gefördert wurden.

(4) Im Falle der Auflösung der Stiftung fällt ihr unbewegliches Vermögen an jene (Erz-)Diözese, in der es liegt, sonstiges Vermögen fällt an die Erzdiözese München und Freising. Das bei Auflösung anfallende Vermögen ist für andere kirchliche Bildungszwecke zu verwenden.

München, 6. November 1986

Für die Freisinger Bischofskonferenz



Erzbischof von München und Freising

Anhang

Die Freisinger Bischofskonferenz schließt* folgendes Additum zur Satzung der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts ‚Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern‘ vom 06.11.1986:

Auf die Anstellungsverhältnisse der Stiftung findet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

Bei der Auswahl von Angestellten müssen der kirchliche Charakter der Stiftung und ihre Zielsetzung beachtet werden.

München, 10. November 2016

Für die Freisinger Bischofskonferenz



Erzbischof von München und Freising

* Beschlussfassung der Freisinger Bischofskonferenz vom 10. November 2016